



LS.16. 01-05-01-V01

ANTRAG Nr. 01/22

nach § 29 GeschO

Nominierungsausschuss Bischofswahl**Betr.: Durchführung der Wahl der Landesbischöfin oder des Landesbischofs und Beurteilung der Stimmzettel**

Eingebracht in die Sitzung der 16. Landessynode am

A. Beschluss vom

 Verweisung an

B. Beschluss vom

 Annahme: einstimmig mit Mehrheit bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen AblehnungC. Antrag zurückgezogen
am

Die Landessynode möge beschließen:

1. In Abweichung von § 24 Abs. 2 GeschO erfolgt die Wahl der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs unmittelbar nach der Bekanntgabe der Wahlvorschläge.
2. Die Zahl der abgegebenen Stimmen ergibt sich aus der Zahl der bei jedem Wahlgang abgegebenen Wahlumschläge, auch wenn sie keinen Stimmzettel enthalten.
3. Für die Beurteilung der Stimmzettel gelten folgende Grundsätze:
Ungültig sind Stimmzettel,
 - 3.1 die Wahlbewerberinnen bzw. Wahlbewerber kennzeichnen, die nicht vom Nominierungsausschuss vorgeschlagen wurden;
 - 3.2 die nicht gekennzeichnet sind oder aus anderen Gründen den Willen der Wählerin bzw. des Wählers nicht erkennen lassen;
 - 3.3 die ihrem ganzen Inhalt nach durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten sind oder einen Vorbehalt oder eine Verwahrung in Bezug auf ihren ganzen Inhalt enthalten;
 - 3.4 die einen auf die Person der Wählerin bzw. des Wählers hinweisenden Zusatz enthalten;
 - 3.5 die nicht amtlich oder für einen anderen Wahlgang hergestellt sind;
 - 3.6 die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden sind.

Stuttgart, 18. Oktober 2021